



**Durchführungsbestimmungen
der Verbandsoberrliga
Saar-Pfalz**

des
Saarländischen Tischtennisbundes e.V.
und des
Pfälzischen Tischtennis Verbandes e.V.

Stand 25.06.2019

Gliederung

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Allgemeines

Abschnitt B: Verbandsoberrliga

Inhaltsverzeichnis

Gliederung	1
Inhaltsverzeichnis	2
Abschnitt A – Allgemeines	4
1 Allgemeines	4
1.1 Träger, Aufsichtspflicht.....	4
1.2 Auflösung.....	4
1.3 Kodex	4
1.4 Doping	4
1.5 Datenschutz.....	4
Abschnitt B – Verbandsoberrliga	5
2 Verbandsoberrliga.....	5
2.1 Organisation des Spielbetriebes	5
2.1.1 Verbandsoberrligaspielausschuss	5
2.1.2 Verbandsoberrligasportgericht.....	5
2.1.3 Spielleiter.....	5
2.2 Anzahl und Umfang der Verbandsoberrliga.....	5
2.3 Zusammensetzung der Spielklassen.....	5
2.3.1 Allgemeine Regelungen zu Auf- bzw. Abstieg	5
2.3.1.1 Aufstieg in die Verbandsoberrliga	5
2.3.1.2 Recht auf Klassenerhalt	5
2.3.1.3 Abstieg aus der Verbandsoberrliga.....	6
2.3.1.4 Relegation.....	6
2.3.1.5 Auffüllregelung	6
2.3.1.6 Abstieg- / Aufstiegsregelung der Oberliga-Südwest	6
2.4 Sportliche Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb.....	7
2.4.1 Allgemeines	7
2.4.2 Sportliche Qualifikation	7
2.4.3 Rechtliche Voraussetzungen	7
2.4.4 Wirtschaftliche Voraussetzungen.....	7
2.5 Allgemeiner Spielbetrieb	7
2.5.1 Spielsysteme	7
2.5.2 Terminplanung	7

2.5.3 Bereitstellung der Spielstätte	7
2.5.4 Ergebnismeldung und Kontrolle	7
2.5.5 Zurückziehung und Streichung	8
2.5.6 Bestimmungen zur Mannschaftsmeldung.....	8
2.5.7 Spielmaterial.....	8
2.5.8 Spielkleidung.....	8
2.5.9 Werbung auf Spielkleidung	8
2.5.10 Schiedsrichtereinsatz.....	8
2.6 Rechtsweg	8
2.6.1 Einspruchsrecht gegen Entscheidungen.....	8
2.6.2 Einspruchsrecht gegen Verhängung von Reue-, Versäumnis- und Ordnungsgebühren.	9
2.6.3 Einspruchsrecht gegen Entscheidungen des Spelausschusses.....	9
2.7 Protest- / Einspruchsgebühren.....	9
2.8 Disziplinarverfahren	10
2.9 Gebühren.....	10
2.9.1 Allgemeine Gebühren.....	10
2.9.2 Ordnungsgebühren.....	10
2.9.3 Protest- / Einspruchsgebühren.....	10

Abschnitt A – Allgemeines

1 Allgemeines

Die folgenden Durchführungsbestimmungen sind den Regularien des DTTB, STTB und PTTV als Anhang zugeordnet und für alle Mitglieder bindend.

Die Verwendung der männlichen Begriffe gilt auch für die weibliche Person.

Diese Ordnungen können auf gemeinsamen Beschluss der entsprechenden Gremien des STTB und PTTV geändert werden. Änderungsanträge sind fristgerecht an die spielleitende Stelle zu richten. Diese legt sie nach Beratung ihren Verbänden zusammen mit einer Stellungnahme vor. Änderungen sind als amtliche Mitteilungen zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Die Verbandsoberrliga Saar-Pfalz ist die sechsthöchste Spielklasse im Mannschaftsspielbetrieb der Damen und Herren im DTTB.

1.1 Träger, Aufsichtspflicht

Träger der Verbandsoberrliga sind der STTB und der PTTV. Die von ihnen eingesetzten Organe haben die Einhaltung der Durchführungsbestimmungen zu überwachen.

Die Spielklassen der Verbandsoberrliga sind dem PTTV-Vorstand und dem STTB-Präsidium unmittelbar unterstellt. Die Vorstände/Präsidien beider Verbände delegieren die Aufsichtspflicht gegenüber den Verbandsoberrligavereinen und den Rechtsverkehr mit diesen in allen die verbandsoberrligabetreffenden Fragen an den Spielausschuss der Verbandsoberrliga.

1.2 Auflösung

Die Auflösung der Verbandsoberrliga erfolgt, wenn mindestens ein Verband dies beschließt. Ein entsprechender Beschluss ist dem jeweils anderen Verband mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende einer Spielzeit bekannt zu geben. Die beiden Verbände können im gegenseitigen Einvernehmen auf die Einhaltung dieser Frist verzichten.

1.3 Kodex

Die Verbände erfüllen ihre Aufgaben auf demokratischer Grundlage, sind parteipolitisch neutral und vertreten den Grundsatz religiöser, rassistischer und weltanschaulicher Toleranz. Die Gremien sind gegen jegliche körperliche, rassistische und sexuelle Gewalt und vertreten die Grundsätze des DTTB im Bereich Jugendwohl.

1.4 Doping

Sie erkennen den NADA - Code einschließlich aller Anhänge in der jeweils gültigen Fassung an. Die Verbände unterwerfen sich für ihre Mitglieder der Anti-Doping-Ordnung des DTTB einschließlich aller Anhänge und den Strafbestimmungen des DTTB.

1.5 Datenschutz

Die Verbände erheben, verarbeiten und nutzen, auf der Grundlage der DTTB – Datenschutzordnung, Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Abschnitt B – Verbandsoberrliga

2 Verbandsoberrliga

Die Verbandsoberrliga Saar-Pfalz unterliegt den Bestimmungen der Wettspielordnung des DTTB mit den jeweiligen Zusätzen der Landesverbände STTB und PTTV. Für die Verbandsoberrliga gibt es in den nachfolgenden Punkten abweichende/ergänzende Regelungen:

2.1 Organisation des Spielbetriebes

2.1.1 Verbandsoberrligaspielausschuss

Der Spielausschuss setzt sich zusammen aus den beiden Sportwarten von PTTV und STTB. Die Berufungsinstanz für die Verbandsoberrliga bildet das Verbandsoberrligasportgericht.

2.1.2 Verbandsoberrligasportgericht

Dieses setzt sich zusammen aus den beiden Vorsitzenden der Sportgerichte des PTTV und STTB, sowie je einem Vertreter jeden Landesverbandes als Beisitzer. Die Beisitzer werden vor jeder Saison benannt. Mitglieder des Spielausschusses dürfen nicht zugleich Mitglied im Sportgericht sein. Vorsitz im Verbandsoberrligasportgericht führt der Vorsitzende des PTTV oder des STTB-Sportgerichtes, und zwar derjenige, aus dessen Verband der einspruchsführende Verein nicht kommt.

2.1.3 Spielleiter

Die Spielleiter setzt der Verbandsoberrligaspielausschuss ein. Sie arbeiten ehrenamtlich und erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro pro Gruppe.

Die Aufgaben ergeben sich aus den entsprechenden Ordnungen des DTTB und zusätzlich:

- Kontakt mit den Vorsitzenden der Schiedsrichterorganisationen des STTB und PTTV in Fragen des Oberschiedsrichtereinsatzes
- Überwachung der Einhaltung der WO durch die Vereine

2.2 Anzahl und Umfang der Verbandsoberrliga

Die Verbandsoberrliga besteht aus jeweils einer Gruppe bei den Herren und bei den Damen. Die Sollstärke dieser Gruppen beträgt jeweils 10 Mannschaften.

2.3 Zusammensetzung der Spielklassen

2.3.1 Allgemeine Regelungen zu Auf- bzw. Abstieg

2.3.1.1 Aufstieg in die Verbandsoberrliga

Die Meister der Verbandsliga Saarlandliga und der 1. Pfalzliga steigen in die Verbandsoberrliga Saar- Pfalz auf. Verzichtet ein Meister auf sein Aufstiegsrecht oder verweigert ihm der zuständige Verband die Zustimmung, bestimmt dieser Verband gemäß seinen eigenen Ordnungen, wer das Aufstiegsrecht erhält.

2.3.1.2 Recht auf Klassenerhalt

Nach jeder Spielzeit erwerben die auf Platz 7 der Abschlusstabelle und höher stehenden Mannschaften aus der Verbandsoberrliga das Recht, in der nächsten Spielzeit weiter in dieser Spielklasse zu spielen.

2.3.1.3 Abstieg aus der Verbandsoberliga

Nach jeder Spielzeit steigen die auf Platz 9 der Abschlusstabelle und tiefer stehenden Mannschaften aus der Verbandsoberliga in die jeweils zuständige Verbandsliga ab.

2.3.1.4 Relegation

Der Tabellenachte einer Verbandsoberligagruppe erwirbt das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für seine bisherige Gruppe, sofern er nicht gestrichen oder zurückgezogen worden ist. Dieses Recht ist auf den Tabellenachten beschränkt. Ebenfalls ist der Tabellenachte zur Durchführung der Relegationsrunde berechtigt; bei Verzicht kann der Spielleiter einen anderen Verein mit der Durchführung beauftragen.

Jeder Zweitaufstiegsberechtigte der beiden Verbandsligen erwirbt das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde der Verbandsoberliga. Es werden grundsätzlich keine weiteren Nachrücker zugelassen, über Ausnahmen entscheidet auf begründeten schriftlichen Antrag der Verbandsobertligaspielausschuss.

Jeder Sieger einer Relegationsrunde erwirbt das Recht auf den Relegationsaufstieg in die Verbandsoberliga. Dieses Recht ist auf den Sieger der Relegationsrunde beschränkt.

Die weiteren Mannschaften der Relegationsrunde werden in ihre entsprechende Liga eingegliedert.

Die Relegationsrunde findet bundesweit einheitlich an einem Wochenende kurz nach Beendigung der Hauptrunde statt; ihr Termin ist im Rahmenterminplan auszuweisen. Alle potenziellen Teilnehmer der Relegationsrunde müssen bis zum 10. April ihrem Spielleiter schriftlich erklären, ob sie im Falle einer sportlichen Qualifikation an der Relegationsrunde teilnehmen. Liegt dem Spielleiter keine fristgerechte Rückmeldung vor, so ist er berechtigt, diese Mannschaft bei der Relegationsrunde nicht zu berücksichtigen. Die Relegationsrunde ist vom Spielleiter vorzubereiten.

2.3.1.5 Auffüllregelung

Sofern eine Verbandsoberligagruppe nach Durchführung der folgenden Maßnahmen

- Abstieg
- Direktaufstieg
- Relegationsaufstieg
- Einreihen der Mannschaften, die termingerecht bis zum 10. Juni auf den Verbleib in einer höheren Spielklasse verzichtet haben
- Ausscheiden der Mannschaften, die termingerecht bis zum 10. Juni auf den Verbleib in dieser Spielklasse verzichtet haben
- Auffüllen der darüber liegenden Oberliga

noch nicht die Sollstärke erreicht hat, werden die zu diesem Auffülltermin freien Plätze nach dem 10. Juni in folgender Reihenfolge vergeben:

- Platz 2 der Relegationsrunde (sofern vorhanden)
- Platz 3 der Relegationsrunde (sofern vorhanden)
- Neunter der vorangegangenen Spielzeit
- Zehnter der vorangegangenen Spielzeit
- weitere Mannschaften nach Nominierung durch den Verbandsobertligaspielausschuss

2.3.1.6 Abstieg- / Aufstiegsregelung der Oberliga-Südwest

Der Abstieg aus der Oberliga und der Aufstieg in die Oberliga erfolgen nach den Regelungen der BSO des DTTB.

2.4 Sportliche Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb

2.4.1 Allgemeines

Die Verpflichtungserklärung für den Start in der Verbandsoberriga ist bis zum 06.06. des Jahres an den Verbandsoberrigaspielausschuss zu richten.

Der Vereinsvorstand muss in der Teilnahme- und Verpflichtungserklärung durch Unterschrift/Unterschriften bestätigen, dass er seiner Tischtennismannschaft die Beteiligung am Spielbetrieb der Verbandsoberriga erlaubt.

Mit dieser Erklärung verpflichtet sich der Verein zur Einhaltung aller für den Spielbetrieb der Verbandsoberriga geltenden Vorschriften sowie zur Erfüllung aller aus der Teilnahme seiner Mannschaft erwachsenden Pflichten.

Für aus der Auffüllregelung nachrückende Mannschaften muss diese Teilnahme- und Verpflichtungserklärung innerhalb von 5 Tagen nach Zugang der verbindlichen Mitteilung über die Möglichkeit des Nachrückens abgegeben werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Verband einem Verein die Teilnahme an der Verbandsoberriga verweigern. Dies fällt in die Zuständigkeit des jeweiligen Verbands des Vereins.

2.4.2 Sportliche Qualifikation

Die Mannschaften müssen die hier festgeschriebenen sportlichen Voraussetzungen erfüllen.

2.4.3 Rechtliche Voraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme ist die Mitgliedschaft im STTB oder PTTV.

2.4.4 Wirtschaftliche Voraussetzungen

Jeder Verein muss für jede Spielzeit für jede seiner Mannschaften in der Verbandsoberriga bis zum 15. Juli – bei STTB oder PTTV eingehend – eine Meldegebühr gemäß dieser Ordnung bezahlen.

Hierbei sind die Gebühren an den jeweiligen Mitgliedsverband zu zahlen.

2.5 Allgemeiner Spielbetrieb

2.5.1 Spielsysteme

Die Punktspiele der Herren werden nach WO E 6.2 ausgetragen, die Punktspiele der Damen nach WO E 6.3.2 ausgetragen.

2.5.2 Terminplanung

Die Spiele beginnen samstags zwischen 16:00 und 20:00 Uhr sowie sonntags zwischen 11.00 Uhr und 15.00 Uhr.

Der Terminplan kann entweder als Spielplanbesprechung mit Teilnahmepflicht aller Mannschaften oder über click-TT erfolgen. Der Spielleiter informiert frühzeitig über das Verfahren. Doppelspieltage sind grundsätzlich möglich.

Die möglichen Spieltage orientieren sich an den Spieltagen der Ober- / Regionalliga Südwest.

2.5.3 Bereitstellung der Spielstätte

Die Austragungsstätte muss mindestens 60 Minuten vor der festgesetzten Anfangszeit geöffnet und in spielbereitem Zustand sein

2.5.4 Ergebnismeldung und Kontrolle

Der Heimverein ist verpflichtet, das Ergebnis eines jeden Punktspiels bis spätestens 60 Minuten nach Spielende in click-TT einzugeben.

2.5.5 Zurückziehung und Streichung

Zurückgezogene Mannschaften werden am Ende der Tabelle geführt und steigen nach Abschluss der Spielzeit in eine Spielklasse ihres Mitgliedsverbandes ab, dessen einschlägige Bestimmungen über die Behandlung solcher Mannschaften Anwendung finden.

Eine Mannschaft, die nachweislich ein Spielergebnis zum Zwecke der Begünstigung und/oder Benachteiligung anderer Mannschaften in nicht korrekter Weise beeinflusst, wird vom Spielleiter aus der Verbandsoberrliga gestrichen.

In beiden Fällen ist eine Gebühr wie unten festgelegt fällig.

2.5.6 Bestimmungen zur Mannschaftsmeldung

Grundsätzlich sind die Bestimmungen zur Mannschaftsmeldung nach DTTB WO H zu beachten.

2.5.7 Spielmaterial

Das Spielmaterial ist beim Spielleiter und in der Online-Plattform anzugeben.

2.5.8 Spielkleidung

In der Verbandsoberrliga haben die Spieler während des gesamten Mannschaftskampfes einheitliche Spielkleidung zu tragen.

2.5.9 Werbung auf Spielkleidung

Eine Liste mit allen Werbepartnern ist dem Spielleiter vorzulegen.

2.5.10 Schiedsrichtereinsatz

In der Verbandsoberrliga muss ein OSR mindestens die Verbandsschiedsrichterlizenz besitzen und darf keinem der beiden Vereine angehören.

Es werden grundsätzlich keine lizenzierten SRaT während des Mannschaftskampfes eingesetzt.

Die Kosten des OSR werden gemäß dieser Ordnung vom Heimverein getragen. Der gesamte Betrag wird vor Ort bar ausgezahlt.

Für Relegationsspiele gilt Folgendes:

Bei Koppelspielen erstellt der OSR folgende Abrechnung, die vom durchführenden Verein beglichen wird.

3 Spiele je OSR: 40,00 Euro

2 Spiele je OSR: 30,00 Euro

1 Spiel je OSR: 20,00 Euro

jeweils plus Fahrtkostenerstattung gemäß dieser Ordnung.

2.6 Rechtsweg

2.6.1 Einspruchsrecht gegen Entscheidungen

Gegen Entscheidungen der Spielleiter steht den unmittelbar betroffenen Vereinen und auch den übrigen Vereinen der betreffenden Gruppe der Einspruch zu.

Dieser ist binnen 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung mittels E-Mail (Eingangsdatum beim Spielleiter) an den Spielleiter zu richten. Die Beweislast für die fristgemäße Einlegung obliegt dem Einspruchsführer. Die Sendeprotokolle dienen als Nachweis des Zugangs der Entscheidung und des Einspruchs.

Der Spielleiter verwirft den Einspruch als unzulässig, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung bei ihm eingegangen ist. Der Spielleiter ist berechtigt, binnen 3 Tagen, den Tag des Eingangs des Einspruchs eingerechnet, seine Entscheidung zu korrigieren und sie erneut an die Mannschaftsführer zu übersenden. Dies löst erneut das Einspruchsrecht aus. Ändert er seine Entscheidung nicht, übersendet er am Folgetag die erforderlichen Unterlagen zur Entscheidung an den Vorsitzenden des Spelausschusses, nach Möglichkeit mittels E-Mail.

Gegen Entscheidungen des Spelausschusses steht dem betroffenen Verein das Recht der Berufung zum Verbandsoberrligasportgericht zu.

2.6.2 Einspruchsrecht gegen Verhängung von Reue-, Versäumnis- und Ordnungsgebühren.

Gegen die Verhängung der Reue-, Versäumnis- und Ordnungsgebühren steht dem betroffenen Verein der Einspruch zu. Für die Fristen und das Verfahren gelten analog dem Einspruchsrecht gegen Entscheidungen der Spielleiter die Sätze 2 bis 7.

2.6.3 Einspruchsrecht gegen Entscheidungen des Spelausschusses

Gegen Entscheidungen des Spelausschusses steht dem betroffenen Verein das Recht der Berufung zum Verbandsoberrligasportgericht zu. Für das Verfahren gilt auch hier [B 2.6.1](#) Einspruchsrecht gegen Entscheidungen, Absatz 2 und 3 bzw. die Sätze 2 bis 7.

Vorsitz im Verbandsoberrligasportgericht führt der Vorsitzende des STTB- oder des PTTV- Sportgerichtes, und zwar derjenige, aus dessen Verband der einspruchsführende Verein nicht kommt.

Beisitzer des Verbandsoberrligasportgericht sind je ein Vertreter des STTB und des PTTV, die vor Beginn der Spielzeit zu benennen sind.

Mitglieder des Spelausschusses dürfen nicht zugleich Mitglied des Verbandsoberrligasportgerichtes sein.

2.7 Protest- / Einspruchsgebühren

Der Protest beim Spielleiter ist gebührenfrei.

Für einen Einspruch beim Spelausschuss muss der Verein eine Einspruchsgebühr in Höhe von 50 Euro entrichten, die innerhalb von 10 Tagen nach Einlegung des Einspruchs zu überweisen ist. Hierbei ist zu beachten, dass die Einspruchsgebühr beim jeweils anderen Verband zu entrichten ist.

z.B.: Der einspruchsführende Verein ist Mitglied des STTB, so sind die Einspruchsgebühren beim PTTV zu entrichten.

Für einen Einspruch gegen Entscheidungen des Spelausschusses beim Verbandsoberrligasportgericht muss der Verein eine Einspruchsgebühr in Höhe von 100,00 Euro entrichten, die innerhalb von 10 Tagen nach Einlegung des Einspruchs zu überweisen ist. Hierbei ist zu beachten, dass die Einspruchsgebühr beim Verband des jeweils Vorsitzenden zu begleichen ist!

z.B.: Der einspruchsführende Verein ist Mitglied des STTB, so sind die Einspruchsgebühren beim PTTV zu entrichten.

Der Nachweis der rechtzeitigen Überweisung obliegt dem Verein.

2.8 Disziplinarverfahren

Ein Disziplinarverfahren wird auf Antrag eines Spielers oder eines Mannschaftsführers oder durch den Spielleiter binnen zwei Wochen nach Kenntnis des zu untersuchenden Vorfalls eingeleitet.

Spieler und Mannschaftsführer stellen den Antrag per E-Mail beim Spielleiter der betreffenden Gruppe. Dieser leitet den Vorgang unverzüglich an zuständige Stelle des Verbandes weiter, dem der/die Betroffene(n) angehört/angehören. Dieser wiederum übergibt diesen an die für Verbandsangelegenheiten zuständige Instanz. Das weitere Verfahren und die Sanktionen folgen dann den Regeln dieses Verbandes.

2.9 Gebühren

Alle Gebühren sind fristgemäß zu entrichten.

Die Mannschaftsmeldegebühren und Ordnungsgebühren sind an den jeweiligen Verband des Vereins zu entrichten. Einspruchsgebühren an den Verband, dem der Verein NICHT angehört.

2.9.1 Allgemeine Gebühren

Mannschaftsmeldegebühr pro Mannschaft, Herren	100,00 €
Mannschaftsmeldegebühr pro Mannschaft, Damen.....	60,00 €
Schiedsrichtereinsatz (vom Heimverein bar zu entrichten).....	20,00 €

zusätzlich km-Pauschale 0,30 € pro gefahrenem km

2.9.2 Ordnungsgebühren

Die verhängten Ordnungsgebühren werden schriftlich durch E-Mail unter Setzung einer Einzahlungsfrist, Angabe der Bankverbindung und dem Hinweis auf Rechtsmittel an die vom Verein benannte Anschrift gegeben. Jeder Verstoß wird separat geahndet. Sie sind mit der Bekanntgabe fällig und müssen bis zur gesetzten Frist eingegangen sein. E-Mails gelten ab dem 4. Tag als eingegangen.

Die Verstöße gegen die allgemeinen Stimmungen werden wie folgt geahndet:

Nicht einheitliche Spielkleidung, je Spieler.....	25,00 €
Einsatz eines Spielers ohne gültige Spielberechtigung.....	100,00 €
Unvollständiges Antreten, je fehlendem Spieler.....	50,00 €
1. Nichtantreten einer Mannschaft	100,00 €
2. Nichtantreten einer Mannschaft	200,00 €
Zurückziehen von Mannschaften, je Mannschaft	250,00 €
Streichung von Mannschaften	500,00 €
Verspätete Erfassung eines Spielberichts in Click-TT.....	60,00 €
Versäumnisgebühren bei Nichteinhaltung von festgelegten Fristen	30,00 €

Sonstige Verstöße gegen die WO, die nicht bereits aufgeführt sind bis zu..... 500,00 €

2.9.3 Protest- / Einspruchsgebühren

Protestgebühr beim Spielleiter.....	0,00 €
Einspruchsgebühren beim Verbandsoberrligarechtsausschuss	30,00 €
Berufungsgebühr beim Verbandsoberrligarechtsausschuss	50,00 €
Verfahrenskosten je Urteil oder Strafe (können dabei immer erhoben werden)	6,00 €

Der protestierende Verein erhält die gezahlte Gebühr zurück, wenn der Protest/Einspruch durch das zuständige Gremium anerkannt wird.

Zusätzlich sind dem STTB / PTTV die Aufwendungen, die ihm im Zusammenhang mit dem jeweiligen Verfahren entstanden sind, zu erstatten (z.B. Porto, Fahrtkosten und Spesen).